



Reglement über die Vermietung kirchlicher Räume an Dritte und deren Benützung

- Geltungsbereich
a) *sachlich*
- Grundsatz
- Zuständige Person
- Benützungzeiten
- Tarife
- Mietvertrag
a) *Mietbeginn und Ende*
- Verfahren
a) *einmalige Benützung*
- b) *wiederkehrende Benützung*
- Entscheid
a) *Normalfall*
- b) *Besondere Fälle*
1. Das vorliegende Reglement wird für die Vermietung und Benützung der Thomaskirche und aller öffentlich zugänglichen Räume des Kirchgemeindehauses gemäss den einschlägigen Verordnungen der Kirchgemeinde Köniz angewendet.
 2. Die Räume werden Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke des Kirchenkreises Liebefeld benötigt werden.
 3. Die Kreiskommission wählt eine Person, die die Vorgaben dieses Reglements durchsetzt. (Zuständige Person)
 4. Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Die gesperrten Zeiten werden den Interessenten mitgeteilt.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenkreiskommission oder die zuständige Person die Benützungzeiten verändern.
 5. Für die Vermietungen gelten die Tarife gemäss Anhang 1b.
 6. Massgebend für die Festlegung ist die effektive Mietdauer. Diese beginnt mit der Übernahme der Räume, bzw. mit den ersten Vorbereitungsarbeiten und endet mit dem Verlassen nach Abschluss der notwendigen Aufräumarbeiten.
 7. Es wird ein spezifischer Mietvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag können weitere Modalitäten vereinbart werden, die nicht in diesem Reglement enthalten sind. Zudem nimmt der Mieter Kenntnis vom Sicherheitsplan des gemieteten Sektors. Im Speziellen verpflichtet er sich zur Einhaltung der Vorschriften über die maximale Personenbelegung und die Freihaltung der Fluchtwege. Zudem verpflichtet sich der Mieter, dass die gesetzlichen Lärmvorschriften eingehalten werden. Der Mietvertrag, dieses Reglement, das Übernahmeprotokoll (siehe Ziffer 16) und der Sicherheitsplan bilden eine Einheit.
 8. Es wird ein spezifischer Mietvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag können weitere Modalitäten vereinbart werden, die nicht in diesem Reglement enthalten sind. Zudem nimmt der Mieter Kenntnis vom Sicherheitsplan des gemieteten Sektors. Im Speziellen verpflichtet er sich zur Einhaltung der Vorschriften über die maximale Personenbelegung und die Freihaltung der Fluchtwege. Mietvertrag, dieses Reglement und der Sicherheitsplan bilden eine Einheit.
 9. Die für die Vermietung zuständige Person entscheidet bei Gesuchen um einmalige Benützung während den ordentlichen Öffnungszeiten endgültig. Sie kann ihre Kompetenz in unklaren Fällen oder Fällen von kirchenpolitischer Bedeutung an die Kirchenkreiskommission weitergeben.
 10. Die Kirchenkreiskommission entscheidet bei Gesuchen
 - a) ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Ziffer 4
 - b) bei längerfristigen, periodisch wiederkehrenden Raumbenützungen.
 - c) bei Terminkollisionen zwischen verschiedenen Benützern oder mit kirchlichen Veranstaltungen.
 - d.) falls die für Vermietung zuständige Person ihre Kompetenz an die Kirchenkreiskommission weitergibt.

- Verbindlichkeit
- Rechnungsstellung
- Besondere Bestimmungen
a) Orgelbenützung
- b) Konzertflügel
Klavier
- c) kulturelle Veranstaltungen
- Tiere
- Alkoholische Getränke
- Ordnung / Sauberkeit
a) Übernahme der Räume
- b) Rücknahme der Räume
- d) Abfall
- c) Mehraufwand
- Haftung
- Inkraftsetzung
- Liebefeld den 22. März 2010
11. Im Zeitpunkt der gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages und der Bezahlung der fälligen Gebühren und des Depots, sind die Reservation und der Vertrag für beide Teile verbindlich.
 12. Eine Kopie des Mietvertrages geht an das Sekretariat der Kirchgemeinde Köniz. Die zuständige Person der Kirchenkreiskommission stellt bei Bedarf dem Benutzer Rechnung.
 13. Für die Orgelbenützung ist die offizielle Kirchenmusikerin zuständig. Die Kosten richten sich nach dem Anhang 3 der Gebührenverordnung der Kirchgemeinde über die Orgelbenützung vom 1. Juli 2008.
 14. Der Flügel darf nur mit der Zustimmung der zuständigen Person benützt werden. Das Instrument darf ohne ihre Zustimmung nicht verschoben werden. Die sinngemässe Regelung gilt auch für das Klavier im Kirchgemeindehaus.
Die Benützung richtet sich nach dem Anhang 2 der Gebührenverordnung der Kirchgemeinde über die Benützung von Apparaten und Geräte 1. Juli 2008.
 15. Für kulturelle Veranstaltungen kann am Aufführungstag ein zusätzlicher Raum unentgeltlich benutzt werden. Für eine einmalige Probe vor der Aufführung, kann der Sigrüst den entsprechenden Saal kostenlos zur Verfügung stellen.
Für weitere Proben vor dem Aufführungstag werden die normalen Benützungsgebühren erhoben.
 16. Besitzer von störenden Tieren können von der Aufsicht zum Entfernen des Tieres aufgefordert werden.
Veranstaltungen mit Tieren sind bewilligungspflichtig.
 17. Der Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig und wird im Mietvertrag geregelt.
 18. Die Räume werden von der zuständigen Person mit einer Normmöblierung und in sauberem Zustand übergeben. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.
Das Verschieben der Bänke in der Kirche muss vom Sigrüstendienst bewilligt werden und darf nur in dessen Besein vorgenommen werden. (siehe auch Pt. 19 / 21)
 19. Die Räume sind mit der vereinbarten Möblierung und in sauberem Zustand zurückzugeben. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.
 20. Es wird ein Abfallsack pro Vermietung zur Verfügung gestellt. Weiterer Abfall wird auf Kosten des Mieters entsorgt.
 21. Verursacht die Benützung der Räume durch Dritte einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand für den Sigrüstendienst insbesondere für Vorbereitungs-, Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten, so wird dieser Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 120.- in Rechnung gestellt.
 22. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die sich aus der nicht sachgerechten Benützung der Räume und ihrer Ausstattung ergeben. Er hat für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.
Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung ab. Dies gilt insbesondere auch für vom Mieter eingebrachtes Material.
 23. Das vorliegende Reglement wurde von der Kirchenkreiskommission Liebefeld an der Sitzung vom 22. März 2010 genehmigt und tritt alsdann per sofort in Kraft.

Der Leiter Ressort Liegenschaften :



Der Präsident der Kreiskommission:

